Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung einer Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Additiven für Kraft- und Brennstoffe sowie Spezialchemikalien

G 25/22

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund 31.05.2025
Az.: 900-0260392-0080/IBG-0008

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne beantragt die Änderung einer „Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Additiven für Kraft- und Brennstoffe sowie Spezialchemikalien“ gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 44649 Herne, Thiesstraße 61, Gemarkung: Herne, Flur: 18, Flurstück: 295, 314, 316, 318, 363, 364, 367, 368, 655.

Das Beantragte umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Darstellung der aktuellen Betriebsweisen.

2. Aufnahme in die Rahmengenehmigung (Mitgenehmigung) bisher mittels § 18 Abs. 3 BImSchG gefristeter, genehmigter, bislang noch nicht verwirklichter Änderungen.

3. Aufnahme aller bisher mittels § 15 BImSchG angezeigter und teilweise befristeter Maßnahmen in die Rahmengenehmigung (Mitgenehmigung); zum Teil in einer anderen Ausführung bzw. weitergehenden Nutzung.

4. Einführung eines weiteren Anlagenteils (AVN) in die BImSchG-Anlage Nr.0080 (Anhänge 1+2 der 4. BImSchV, Nr. 4.1.21) als Lagerbereich:
   − AVN 0010: Anlage zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger (Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 9.2.1) mit einer − max. Gesamt-Lagermenge von 15.000 t.
   Anmerkung:
   Alle Lagerbereiche (Bauten-Nr.) für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin und weniger bilden zukünftig zusammen betrachtet das virtuelle Anlagenteil AVN Nr. 0010, dass genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist.

5. Vielstoffbestimmung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG.

6. Erweiterung der Lageranlage Bau 270 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).

7. Neuerrichtung Lageranlage Bau 374 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).

8. Neuerrichtung Lageranlage Bau 830 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).

9. Verlegung der Kompaktierung des Ferrocens von Bau 370 in den Bau 920.

10. Kapazitätserhöhung:
    Produktions- und Abfüllkapazitäten für die AVN 0001 bis AVN 0006:
    Insgesamt max. 10.000 t/a.
    Produktions- und Abfüllkapazität für die AVN 0007:
    Insgesamt max. 65.000 t/a.

11. Erlaubnisanträge nach Betriebssicherheitsverordnung, die gemäß § 13 BImSchG in den BImSchG-Antrag einkonzentriert werden.

12. Mischung von Stoffen mithilfe einer Kreislauffahrweise.
    Zusätzliche Nutzung der Tankläger Bau 250, 270, 371, 374, 490, 563, 610, 640, 650, 730, 810 (LAU-Anlagen) alternativ auch als Anlagen zum einfachen Mischen von Stoffen durch Kreislauffahrweise (HBV-Anlagen). Hierzu Ausrüstung der Tanks mit tankeigenen Pumpen, die es ermöglichen, die Lagerflüssigkeit über ein Rohrsystem jeweils im Kreis zu fördern (Kreisfahrweise).

13. Verbesserung im bestehenden Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept.

14. Konkretisierung der Betriebszeiten:
    Produktion u. reine Lagerung:
    24h- Betriebsweise: Mo.-So.: 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
    Werkverkehr inkl. Be- und Entladevorgängen, z. B. mittels Gabelstapler, Portal-Hubwagen, etc.:
    Mo. bis Sa.: 06:00 bis 22:00 Uhr gesamtes Werksgelände, einzelne Bereiche gemäß Lärmgutachten auch von 0:00 bis 24:00 Uhr.
    Anlieferungen und Abholungen mit LKW / TKW:
    Mo. bis Sa.: 06:00 bis 22:00 Uhr.

Der Betrieb der Anlage soll im Dauerbetrieb von Montag bis Sonntag, jeweils 24 Stunden täglich, erfolgen.

Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.21 Verfahrensart (G + E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische (…) Umwandlung in industriellem Umfang (…), zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1. bis 4.1.20 entsprechen.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Sicherheitsbericht vom April 2024 gemäß § 9 der Störfall-Verordnung sind vom

10.06.2025 (ab 08:00 Uhr) bis einschließlich 09.07.2025

im Internet unter folgendem Link

https://membox.nrw.de/index.php/s/GutcuYBmJ7VEZq5

Passwort: rXsnNB3vzKKK

einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Telefax: 02931 82 2520; E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **10.06.2025** bis einschließlich **11.08.2025** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg (Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg; Telefax: 02931 82-2520) unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse
Online-Konsultation-Innospec-Herne@bra.nrw.de
zugesandt werden.
Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:
https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen

Einwendungen erörtert werden. Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht.

Die anstelle des Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet in dem folgenden Zeitraum statt.

05.09.2025 (ab 10:00 Uhr)

bis

19.09.2025

Sollte die Onlinekonsultation nicht oder nicht im o. g. Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksgierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter
https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen bekannt gemacht.

Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Einsehbar für die Öffentlichkeit ist die Onlinekonsultaion unter folgendem Link

https://membox.nrw.de/index.php/s/GutcuYBmJ7VEZq5

Passwort: rXsnNB3vzKKK

Zu Beginn der Onlinekonsultation werden die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen des Vorhabenträgers in pseudonymisierter Form in einer Synopse aufbereitet und unter dem oben genannten Link zugänglich gemacht.

Anschließend erhalten die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bis zum 12.09.2025 die Gelegenheit, auf die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu reagieren. Die schriftliche Äußerung erfolgt dann über die E-Mail-Adresse
Online-Konsultation-Innospec-Herne@bra.nrw.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet wird. Das heißt, dass über die vorgebrachten Argumente hinaus keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden können. Bereits vorgebrachte Argumente müssen in der Onlinekonsultation nicht wiederholt werden.
Nach Ablauf dieser Wochenfrist erhält der Vorhabenträger die Möglichkeit einer zweiten Stellungnahme bis zum 19.09.2025. Mit Ablauf dieser Frist ist das Verfahren der Onlinekonsultation beendet.
Die Onlinekonsultation kann bis zum 24.09.2025 unter dem oben genannten Link eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.
Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (…)).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG, § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 4 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Gründe:

Bezüglich der Emissionen und Immissionen zeigt sich, dass die beantragten Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Bagatellmassenströme der TA Luft werden deutlich unterschritten. Die luftseitigen Schadstoffemissionen werden durch die Einhaltung bzw. durch Festsetzungen zur Einhaltung der Vorgaben der TA Luft sichergestellt. Durch ein beigefügtes TA Luft Gutachten wurden Sanierungsmaßnahmen lokalisiert und ein Maßnahmenplan erstellt, wonach der Anpassungsbedarf zur Einhaltung der Anforderung der TA Luft festgelegt wurde. Die Maßnahmen werden mittels Nebenbestimmungen festgesetzt. Die bestehenden und neu geplanten Emissionsquellen wurden hinsichtlich ihrer Schornsteinhöhen nach VDI 3781 Blatt 4 ausgelegt, sodass eine ausreichende Verdünnung der Emissionen gewährleistet ist. Die Lärmemissionen bleiben gemäß vorliegendem Gutachten an allen relevanten Immissionsorten unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte.
Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe, Lärm oder Gerüche sind nach aktuellem Kenntnisstand und auf Grundlage der eingeholten Gutachten nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird ausschließlich auf dem bestehenden Werksgelände umgesetzt, artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen („grüne Wiese“) findet nur auf dem bereits vorhandenen Werksgelände statt. Kompensationsmaßnahmen wurden festgeschrie-

ben und bereits durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der entsprechenden Gebiete mit ökologischer Empfindlichkeit und entsprechendem Schutzstatus nicht zu erwarten sind und das Vorhaben insgesamt nicht dazu geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen wie bspw. Veränderungen in den Lebensräumen der NATURA 2000-Gebiete auszulösen - die umliegenden NATURA 2000-Gebiete sind insofern weder direkt noch indirekt durch mögliche Vorhabenswirkungen betroffen. Auch erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgebiete sind während der Prüfung nicht erkennbar gewesen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird zusätzlich im UVP-Portal bekannt gemacht und ist unter folgendem Link abrufbar.

https://www.uvp-verbund.de/portal/

Im Auftrag

gez. Anas Kerkour el Miad